Gesetz vom 29. März 2012, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (14. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,“

2. § 4 Abs. 1a entfällt.

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Personen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6.“

4. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „einer inländischen Bewerberin oder eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine inländischen Staatsangehörigen nicht vorbehaltene Verwendung“ *durch die Wortfolge* „einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Abs. 1“ *ersetzt.*

5. § 21 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verwendungen gemäß § 44 Abs. 4,

b) Wegfall der Ernennungserfordernisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b bei sonstigen Verwendungen,“

6. Nach § 21 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Der Beamtin oder dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hätten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die Beamtin oder der Beamte dem Land eine Konventionalstrafe in Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezugs zu leisten. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(3b) Abs. 3a ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der Beamtin oder des Beamten unbillig erschwert wird,
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt,
3. der Dienstgeber oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter durch schuldhaftes Verhalten der Beamtin oder dem Beamten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat oder
4. der Dienstgeber das provisorische Dienstverhältnis kündigt, sofern keiner der in § 11 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 aufgezählten Gründe vorliegt.“

7. An die Stelle des § 21 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Eine Beamtin oder ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis aus den im § 11 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder

2. die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung das Sechsfache des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer Beamtin oder eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

(4a) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten gemäß Abs. 4 sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung der Beamtin oder des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren,

nicht zu berücksichtigen."

8. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verwendungsbeschränkungen gelten auch im Verhältnis zwischen Beamtinnen und Beamten zu Vertragsbediensteten und Lehrlingen."

9. In § 67 Abs. 5 wird die Wortfolge „der Beamte" *durch die Wortfolge* „die Beamtin oder der Beamte" *ersetzt und lautet Z 3:*

„3. jede Veränderung ihrer oder seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) und jede Veränderung hinsichtlich ihres oder seines unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt,"

10. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Schutz vor Benachteiligung

Die Beamtin oder der Beamte, die oder der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden."

11. An die Stelle des § 73 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der Beamtin oder dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk zu vereinnahmen. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind zu verwerten und deren Erlös für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten zu verwenden.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Beamtin oder dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden."

12. Dem § 75 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Beamtin oder dem Beamten des Ruhestandes ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat."

13. In § 116 Abs. 1 siebenter Satz wird nach dem Wort „Landespersonalausschuss" *die Wortfolge* „auf die Dauer von fünf Jahren" *eingefügt.*

14. Dem § 116 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Geschäftsverteilung gemäß Abs. 3 ist unter dem Hinweis, dass sie von der oder von dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission gemeinsam mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erlassen wurde, öffentlich, jedenfalls durch Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Burgenland, kundzumachen."

15. In § 120 Abs. 1 wird die Wortfolge „Beamtinnen und Beamten" *durch die Wortfolge* „Bediensteten" *ersetzt.*

16. In § 123 Abs. 1 wird die Wortfolge „einen Beamten" *durch die Wortfolge* „eine Bedienstete oder einen Bediensteten" *ersetzt.*

17. § 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Verlangen der oder des Beschuldigten ist eine Beamtin oder ein Beamter des Dienststandes oder eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter als Verteidigerin oder als Verteidiger zu bestellen."

18. In § 123 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Beamte" *durch die Wortfolge* „die oder der Bedienstete" *ersetzt.*

19. § 128 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:

„Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung innerhalb eines Monats zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der Disziplinarkommission über die Suspendierung."

20. Nach § 128 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt steht gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission, gemäß Abs. 3 keine Suspendierung zu verfügen, und gegen die Aufhebung einer Suspendierung durch die Disziplinarkommission das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu."

21. § 128 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten unter Ausschluss der Kinderzulage auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Dienstbehörde, ist das Disziplinarverfahren bereits bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission anhängig, dann diese, hat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familienangehörigen, für die sie oder er sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 nicht erreicht."

22. § 139 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Einleitungsbeschluss der oder dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senats einschließlich der Ersatzmitglieder bekannt zu geben. Gegen den Beschluss, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, ist kein Rechtsmittel zulässig."

23. Die Überschrift zu § 140 lautet:

„Mündliche Verhandlung"

24. § 140 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

(2) Auf Verlangen der oder des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete als Vertrauenspersonen anwesend sein.

(3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, außer der Senat beschließt auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Ausschluss der Öffentlichkeit. Dieser Ausschluss ist zulässig:

1. wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit,

2. vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches einer oder eines Beschuldigten, Opfers, Zeugin oder Zeugen oder Dritten und
3. zum Schutz der Identität einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer oder eines Dritten.

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von mündlichen Verhandlungen sind unzulässig.“

25. In § 140 Abs. 5 wird das Wort „Verhandlungsbeschlusses“ *durch das Wort* „Einleitungsbeschlusses“ *ersetzt.*

26. § 140 Abs. 13 dritter Satz entfällt.

27. § 145 lautet:

„§ 145

Ausschluss der Mitteilung an die Öffentlichkeit

Soweit die Öffentlichkeit gemäß § 140 Abs. 3 von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen wurde, sind Mitteilungen an diese untersagt.“

28. § 148 lautet:

„§ 148

Disziplinarverfügung

Die Dienstbehörde kann ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte vor der oder dem Dienstvorgesetzten, der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat,
2. eine Dienstpflichtverletzung aufgrund eindeutiger Aktenlage als erwiesen anzunehmen ist oder
3. die Beamtin oder der Beamte wegen des der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhaltes rechtskräftig durch ein Strafgericht oder durch einen unabhängigen Verwaltungssenat bestraft wurde,

und dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint. Die Disziplinarverfügung ist auch der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezugs - unter Ausschluss der Kinderzulage - auf den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.“

29. In § 172 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 14 bis 16“ *durch das Zitat* „§§ 14 bis 16a“ *ersetzt.*

30. In § 172 Abs. 3 wird das Wort „kann“ *durch die Wortfolge* „und der Antrag gemäß § 15a können“ *ersetzt.*

31. § 178 Abs. 3 Z 2 zweiter Satz lautet:

„Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenats hat auf Antrag des Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenats oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen des Mitglieds und seiner Familienangehörigen, für die es sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 nicht erreicht.“

32. Nach § 194c wird folgender § 194d eingefügt:

„§ 194d

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx

(1) In vor dem 1. Jänner 2013 eingeleiteten Disziplinarverfahren sowie auf vor dem 1. Jänner 2013 ausgesprochene (vorläufige) Suspendierungen sind die am 31. Dezember 2012 diesbezüglich geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

(2) Abweichend von § 15a Abs. 3 können Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 15a Abs. 1, die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung der Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012 im Landesgesetzblatt gestellt wurden, innerhalb von einem Monat nach dem Ablauf dieses Tages zurückgezogen werden.“

33. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
3. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2011,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
8. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
10. Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2011,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010,
12. Eingetragene Partnerschaft Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
14. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011,
16. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
17. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
18. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2011 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 6/2012,
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
23. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
24. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
25. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
28. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 240/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,

29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006,
30. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011,
31. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2011,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2010,
35. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2011 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2011,
36. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
37. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
38. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010."

34. § 197b Abs. 2 lautet:

„(2) Durch § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b werden umgesetzt

1. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44,
2. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77,
3. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12,
4. die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, und
5. die Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1."

35. In § 199 Abs. 2 wird der Satzpunkt am Ende der Z 13 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx

a) § 172 Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2012,

b) § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 5 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 Z 5, Abs. 3a, 3b, 4 und 4a, § 44 Abs. 2, § 67 Abs. 5, §§ 67a, 73 Abs. 3 bis 5, § 75 Abs. 3 und 4, § 116 Abs. 1 und 4, § 120 Abs. 1, § 123 Abs. 1 bis 3, § 128 Abs. 3, 3a und 4, § 139 Abs. 2, die Überschrift zu § 140, § 140 Abs. 1 bis 3, 5 und 13, §§ 145, 148, 178 Abs. 3 Z 2, §§ 194d und 197 Abs. 3 und § 197b Abs. 2 mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfällt § 4 Abs. 1a."

Vorblatt

Probleme:

1. Das Disziplinarrecht weist Verbesserungsbedarf hinsichtlich Transparenz, Verfahrensdauer und Effizienz auf.
2. Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu einer Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen verpflichtet, die bisher allerdings noch nicht zur Gänze umgesetzt sind.
3. Verwendungsbeschränkungen für Beamtinnen und Beamte, die miteinander verwandt oder verschwägert sind, gelten nicht im Verhältnis von Beamtinnen oder Beamten zu Vertragsbediensteten oder Lehrlingen.
4. Die Regelung des Ausbildungskostenrückersatzes ist im Lichte eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses im Interesse der Rechtsklarheit änderungsbedürftig.

Ziele:

1. Beschleunigung und Steigerung der Effizienz sowie Transparenz des Disziplinarverfahrens.
2. Herstellung eines den Empfehlungen des jüngsten GRECO-Evaluierungsberichts entsprechenden Rechtszustandes im Bereich der Landesverwaltung.
3. Ausdehnung der Verwendungsbeschränkungen auf Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Beamtinnen und Beamten einerseits und Vertragsbediensteten und Lehrlingen andererseits.
4. Klarstellung der Bestimmungen über den Ausbildungskostenrückersatz vor dem Hintergrund der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Inhalte:

1. Straffung des Verfahrens vor der Disziplinarkommission, Ausweitung der Möglichkeit, Disziplinarverfügungen zu erlassen, Öffnung von bestimmten Funktionen auch für Vertragsbedienstete sowie Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung.
2. Schaffung von Regelungen betreffend den Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft, welche zur Hintanhaltung von Interessenkonflikten beitragen, und eines dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber, um diese vor ungerechtfertigten dienst- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu schützen.
3. Anwendbarerklärung der geltenden verwandtschaftsbezogenen Verwendungsbeschränkungen auf Naheverhältnisse von Beamtinnen und Beamten zu Vertragsbediensteten und Lehrlingen.
4. Normierung eines aliquoten Ausbildungskostenrückersatzes abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses nach Ausbildungsende.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich und des Burgenlandes:

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung der GRECO-Empfehlungen dienen in erster Linie der Vermeidung von Interessenkonflikten und damit der Vorbeugung der Entstehung korruptiver Handlungen. Korruption führt dazu, dass Verwaltungshandeln nicht mehr auf Grundlage der Gesetze erfolgt und somit für die Rechtsunterworfenen nicht mehr nachvollziehbar ist. Korruption schädigt daher massiv den Ruf eines Staates als sicherer und verlässlicher Wirtschaftsstandort. Die vorgeschlagenen Regelungen tragen daher zu einer Stärkung des guten Rufes der Republik Österreich und des Burgenlandes als Wirtschaftsstandort bei.

Auswirkungen in sozialer Hinsicht:

Korruption gefährdet nicht nur den Wirtschaftsstandort, sondern verursacht auch einen massiven Vertrauensverlust der Bevölkerung in die sachliche und objektive Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung und damit einen erheblichen sozialen Schaden. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung der GRECO-Empfehlungen tragen daher wesentlich zur Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die korrekte Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung bei.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. Das EU-Recht enthält zwar keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben dieser Materie, die Europäische Kommission hat jedoch in ihrer Mitteilung vom 28. Mai 2003 über eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption [KOM (2003) 317 endg.] alle Mitgliedstaaten aufgefordert, der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) beizutreten.
2. Die Liste der durch dieses Gesetz umgesetzten EU-Richtlinien wird um die ebenfalls bereits umgesetzte Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/19/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, CELEX-Nr. 32011L0051, ergänzt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Der Entwurf erhält insbesondere folgende Maßnahmen und Regelungen:

1. Straffung von Disziplinarverfahren,
2. Umsetzung der sich aus dem Beitritt Österreichs zur GRECO ergebenden Verpflichtungen zum Tätigwerden auf dem Gebiet der Korruptionsprävention,
3. Neuregelung des Ausbildungskostenrückersatzes unter Berücksichtigung der VwGH-Judikatur,
4. Einbeziehung der Vertragsbediensteten und Lehrlinge in die Regelung der verwandtschaftsbezogenen Verwendungsbeschränkungen,
5. Bindung der Zugangsvoraussetzungen zum Landesdienst an die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
6. Anpassung der Sonderbestimmungen für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Burgenland an die aktuelle Rechtslage im Dienstrecht.

B. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelunen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1, 2, 5 und 9 (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 4 Abs. 1a, § 21 Abs. 1 Z 5 und § 67 Abs. 5):

Aus Anlass der grundsätzlichen Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes mit 1. Mai 2011 für Bürgerinnen und Bürger aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn sowie ab 1. Jänner 2014 für Bürgerinnen und Bürger aus Bulgarien und Rumänien soll die Rechtslage betreffend die Beschäftigung von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Landesdienst einer Klärung unterzogen werden, die in erster Linie der Vereinfachung ihrer Handhabung durch die Dienstbehörde dient.

In jenen Bereichen des Landesdienstes, in denen eine Beschäftigung nicht österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern vorbehalten ist, können bereits jetzt Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Landes innehaben, dessen Angehörigen Österreich auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern (Inländerinnen und Inländern), beschäftigt werden. Der Begriff „rechtliche Verpflichtung im Rahmen der europäischen Integration“ ist dabei weit auszulegen und umfasst nicht nur die primärrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit, sondern auch die einschlägigen Richtlinien, welche Regelungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige enthalten. Daher können neben Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, Islands, Liechtensteins und Norwegens auch Drittstaatsangehörige auf der Grundlage verschiedener europäischer Rechtsakte (zB Assoziierungsabkommen vom 29.12.1964, 1229/1964 mit der Türkei und Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980, Statusrichtlinie 2004/83/EG, Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG, Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG, etc.) im nicht vorbehaltenen Bereich beschäftigt werden.

Die derzeitige Rechtslage im Dienstrecht des Landes hat jedoch im Falle der (erfolgreichen) Bewerbung eines Drittstaatsangehörigen komplexe Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht durch die Dienstbehörde zur Folge, die im Wesentlichen bereits durch die zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden durchgeführt wurden und außerdem durch die Notwendigkeit einer europarechtskonformen Interpretation der einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen zusätzlich erschwert werden. Daher sollen die dienstrechtlichen Ernennungs- bzw. Aufnahmeerfordernisse dahin gehend angepasst werden, dass eine Beschäftigung im nicht vorbehaltenen Bereich all jener Personen möglich ist, die bereits vollen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt genießen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder der Art ihres Aufenthaltstitels.

Die Dienstbehörde kann sich daher hinkünftig auf die Überprüfung des Vorliegens eines Aufenthaltstitels, mit dem der unbeschränkte Arbeitsmarktzugang verbunden ist, beschränken, wodurch in diesem Bereich eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann.

Da solche Aufenthaltstitel notwendigerweise nicht unbefristet sind, sind auch die entsprechenden Endigungsgründe anzupassen. Diese sollen nicht mehr auf den Verlust der Staatsbürgerschaft, sondern allgemein auf den nachträglichen Wegfall des Ernennungs- bzw. Aufnahmeerfordernisses des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt abstellen. Ist dieser nicht mehr gegeben, etwa weil der entsprechende Aufenthaltstitel nicht verlängert oder entzogen wird, soll das Dienstverhältnis automatisch enden. Flankierend wird auch eine entsprechende Meldepflicht der Bediensteten vorgesehen.

Zu Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 1 und 4):

Änderung bzw. redaktionelle Bereinigung im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b.

Zu Z 6 und 12 (§ 21 Abs. 3a und 3b und § 75 Abs. 3 und 4):

Der von GRECO, der beim Europarat eingerichteten Staatengruppe gegen Korruption (Groupe d’états contre la corruption), im Dezember 2008 veröffentlichte Evaluierungsbericht zu Österreich bemängelt, „dass es keine Beschränkungen hinsichtlich Beamter gibt, die in den privaten Bereich wechseln (Cooling-off-Zeiten, Beschränkungen der Möglichkeit, zu einem Unternehmen zu wechseln, über welches der Beamte eine gewisse Kontrolle ausgeübt hat, etc.), die sinnvoll die Verpflichtung der ehemaligen Beamten ergänzen könnten, weiterhin die Amtsverschwiegenheit zu wahren“. Der Bericht empfiehlt daher ua. die Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von öffentlich Bediensteten in den privaten Sektor umzugehen (Empfehlung xix.).

Der Empfehlung des GRECO-Evaluierungsberichts zur Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von öffentlich Bediensteten in den privaten Sektor umzugehen (Empfehlung xix.) soll durch die

vorliegende Neuregelung in grundsätzlicher Anlehnung an das private Arbeitsrecht und den dort üblichen, auf § 36 AngG beruhenden Konkurrenzklauseln Rechnung getragen werden.

Ziel der neuen Bestimmungen ist es, unter größtmöglicher Wahrung der berechtigten Interessen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer solche Folgebeschäftigungen im Privatsektor hintan zu halten, welche geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche und korrekte Wahrnehmung der ursprünglichen dienstlichen Aufgaben der oder des Bediensteten zu beeinträchtigen (siehe § 43 Abs. 2). Darüber hinaus dienen die neuen Bestimmungen auch der Vermeidung von Interessenkonflikten, da durch die durch sie auferlegten Beschäftigungsbeschränkungen die bevorzugte Behandlung eines potentiellen späteren privaten Dienstgebers keinerlei persönliche Vorteile für den betroffenen Bediensteten/die betroffene Bedienstete mit sich bringt.

Ein Wechsel von Landesbediensteten in den privaten Sektor kann auf der Grundlage des geltenden Dienstrechts in zweierlei Ausgestaltung stattfinden, nämlich

1. nach dem Ausscheiden aus dem Landesdienst oder
2. während des Ruhestandes.

Zu 1.:

Folgebeschäftigungen, welche von ehemaligen Landesbediensteten ausgeübt werden, werden nunmehr von § 21 Abs. 3a und 3b LBDG 1997 (Beamtinnen und Beamte) und § 30a VBG (Vertragsbedienstete) in inhaltlich annähernd gleicher Weise erfasst.

Sanktioniert sind lediglich Folgebeschäftigungen während einer Abkühlungsphase von sechs Monaten bei Rechtsträgern, die nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof, durch gleichartige Einrichtungen der Länder oder durch eine vergleichbare internationale oder ausländische Kontrolleinrichtung unterliegen. Ein Wechsel von einer Gebietskörperschaft zur anderen ist damit weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

Keinesfalls soll durch die vorliegende Regelung der Folgebeschäftigung ein Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft schlechthin verhindert werden, sondern soll eine solche nur ausgeschlossen sein, wenn die dienstlichen Entscheidungen der oder des Bediensteten in den letzten zwölf Monaten des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsposition des Rechtsträgers und der neuen Arbeitgeberin bzw. des neuen Arbeitgebers hatten oder haben konnten. Darunter werden in erster Linie Entscheidungen in der Sache selbst sowie Vertragsabschlüsse und die damit verbundenen maßgeblichen entscheidungsrelevanten Vorbereitungshandlungen zu verstehen sein. Erfasst sind weiters die „Prüfbereiche“ des Landesdienstes: Dort, wo Bedienstete regelmäßig Prüfhandlungen gegenüber Rechtsträgern (zB Gewerberecht, Lebensmittelkontrolle, usw.) zu setzen haben, soll ein direkter Wechsel zu solchen Arbeitgebern, die von den Prüfhandlungen der oder des Bediensteten in ihrer Rechtsposition betroffen waren, nur unter erschwerten Bedingungen zulässig sein.

Durch die Wendung „unselbständiges oder selbständiges Beschäftigungsverhältnis“ kommt zum Ausdruck, dass von der Regelung nicht nur unselbständige Dienst- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch andere Arten von Dienstleistungsverhältnissen, wie etwa auf Werkverträgen beruhende Beratungstätigkeiten o.Ä., erfasst werden.

Darüber hinaus ist ihre Anwendung ausgeschlossen, wenn ihre Befolgung im Verhältnis zu dem durch § 21 Abs. 3a LBDG 1997 bzw. § 30a Abs. 1 VBG geschützten Interesse zu einer unbilligen Erschwerung des Fortkommens der oder des Bediensteten führt. Dabei ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben der oder des Bediensteten (§ 45 Abs. 2 LBDG 1997 und die dazu ergangene Rechtsprechung werden hier als Orientierungspunkte dienen) und dem Interesse der oder des Bediensteten am beruflichen Fortkommen vorzunehmen. Schlägt diese Abwägung zu Gunsten der oder des Bediensteten aus, sind die Beschränkungen für Folgebeschäftigungen nicht anzuwenden. Ferner ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ausgeschlossen, wenn der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug (Beamtinnen und Beamte) bzw. das Monatsentgelt (Vertragsbedienstete) das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG (diese beträgt gemäß § 1 Z 2 der Kundmachung BGBl. II Nr. 403/2010 derzeit 140,00 €) nicht übersteigt.

§ 21 Abs. 3b LBDG 1997 und § 30a Abs. 2 VBG schließen die Anwendbarkeit der Beschäftigungsbeschränkungen außerdem dann aus, wenn der Dienstgeber oder eine oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter der oder dem Bediensteten schuldhaft Anlass geben, das Dienstverhältnis durch Austritt, Kündigung oder vorzeitige Auflösung zu beenden. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn der Dienstgeber es im Falle von Mobbing unterlässt, entsprechend Abhilfe zu schaffen. Außerdem ist eine Anwendbarkeit dann ausgeschlossen, wenn der Dienstgeber das (provisorische) Dienstverhältnis kündigt, ohne dass die Bedienstete oder den Bediensteten ein Verschulden an der Endigung trifft.

Bei Zuwiderhandeln ist dem Land von der oder dem Bediensteten eine Konventionalstrafe in Form eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe des Dreifachen des zuletzt gebührenden Monatsbezugs (Beamtinnen und Beamte) bzw. des zuletzt gebührenden Monatsentgelts (Vertragsbedienstete) zu ersetzen. Eine solche macht die Feststellung des konkreten Schadenseintritts und der Schadenshöhe entbehrlich (siehe dazu auch Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht, Band II). Bereits die potentielle Eignung einer Folgebeschäftigung, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen, löst daher die Konventionalstrafe aus. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder eines Anspruchs auf Erfüllung, also der Einhaltung der Bestimmungen des § 21 Abs. 3a und 3b LBDG 1997 bzw. § 30a VBG, ist dabei jedoch ausgeschlossen.

Die Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzes folgt, ähnlich wie bspw. in Fällen der Organhaftung, den Regeln des Zivil- und Zivilverfahrensrechts. Ein richterliches Mäßigungsrecht auf Grund von Billigkeitserwägungen besteht jedoch, anders als etwa im Bereich der Organhaftpflicht, nicht.

Zu 2.:

Da Beamtinnen und Beamte des Ruhestands weiterhin dem Disziplinarrecht des Landes unterliegen, enthält der neu gefasste § 75 Abs. 3 und 4 LBDG 1997 eine dem § 21 Abs. 3a nachgebildete Dienstpflicht des Ruhestands. Die in § 21 Abs. 3b Z 1 vorgesehene Interessenabwägung kann dabei aufgrund des immer noch aufrechten Dienstverhältnisses entfallen. Auf pensionierte Vertragsbedienstete ist § 30a VBG (neu) anzuwenden.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 4 und 4a):

§ 21 LBDG 1997 sieht derzeit eine Verpflichtung für Bedienstete vor, bestimmte Ausbildungskosten bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu ersetzen.

Mit Erkenntnis vom 30. März 2011, Zl. 2007/12/0066, hat sich der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Frage, ob dieser Rückersatz abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses seit Abschluss der Ausbildungsmaßnahme zu aliquotieren ist, der ständigen Rechtsprechung des OGH angeschlossen. Nach dieser Rechtsprechung liegt der Zweck der Bestimmungen zum Ausbildungskostenrückersatz im Schutz des Landes vor dem Verlust seiner finanziellen Investitionen. Daher müsse der Ersatz dieser Kosten jedenfalls reduziert werden, wenn das Land von der Ausbildung der oder des Bediensteten profitieren könne, zumal ein Ausbildungskostenrückersatz jedenfalls nach fünf Jahren entfällt.

Dieser Rechtsprechung soll durch eine explizite klarstellende Anordnung in § 21 LBDG 1997, dass der Ausbildungskostenrückersatz entsprechend der im Dienstverhältnis zurückgelegten Zeit (Berechnung nach Monaten) zu aliquotieren ist, Rechnung getragen werden.

Entsprechend der Wertung der bereits jetzt in Geltung stehenden Regelung soll in Einklang mit den dargelegten Grundsätzen der neueren Rspr des VwGH weiters klar gestellt werden, dass ein Ersatz der allenfalls aliquotierten Ausbildungskosten gänzlich entfällt, wenn ihre Höhe das Sechsfache des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer Beamtin oder eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigt.

Zu Z 8 (§ 44 Abs. 2):

Die Verwendungsbeschränkungen des § 44 Abs. 2 werden auch auf Naheverhältnisse zwischen Beamtinnen/Beamten und Vertragsbediensteten oder Lehrlingen ausgedehnt. Da es sich um den gleichen Sachverhalt handelt, soll das Dienstrecht entsprechend harmonisiert werden, weshalb eine bezügliche Bestimmung auch in das Landesvertragsbedienstetengesetz aufgenommen wird.

Zu Z 10 (§ 67a):

Der GRECO-Evaluierungsbericht (siehe Erl. zu Z 6 und 12) führt weiters aus, dass österreichische öffentlich Bedienstete nach den einschlägigen Dienstrechtsvorschriften sowie gemäß § 78 StPO verpflichtet sind, gewisse korruptive Handlungen zu melden. Es gebe jedoch „keine speziellen Schutzmaßnahmen für sogenannte „whistle blower“ …, welche verhindern würden, dass diejenigen, die im guten Glauben Fälle anzeigen, Vergeltungsmaßnahmen fürchten müssen, welche insbesondere ihre Karriere betreffen.“ Der Bericht empfiehlt daher „die Einführung eines Schutzes für sogenannte „whistle blower“ für alle öffentlich Bediensteten, das heißt Beamte und Vertragsbedienstete“ (Empfehlung xvi.).

Die gegenständliche Erweiterung des § 67 Abs. 1 soll in Umsetzung der Empfehlung xvi. des GRECOEvaluierungsberichts einen wirksamen dienstrechtlichen Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber (so genannte „whistle blower“) schaffen. Da es sich bei Korruption in der Regel um ein so genanntes „opferloses Verbrechen“ handelt, es also in den seltensten Fällen ein physisches Opfer gibt, sondern vielmehr die Allgemeinheit unter den Folgen korruptiven Verhaltens zu leiden hat, sind Dienstgeber und Strafverfolgungsbehörden in ihrem Bemühen um Aufklärung und Verfolgung von korrupten Handlungen verstärkt auf Hinweise von Personen angewiesen, die solche in ihrem Arbeitsumfeld

unmittelbar selbst erleben oder erlebt haben. Um zu verhindern, dass potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber davor zurückschrecken, bei Wahrnehmung korruptiver Handlungen eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber zu erstatten, soll ein wirksamer Rechtschutz vor Repressalien als Reaktion auf die Erstattung einer Meldung geschaffen werden. In systematischer Hinsicht ist dieser Schutz als besondere Dienstpflicht der Vertreterinnen und Vertreter des Dienstgebers konzipiert, gegenüber einem von dieser Bestimmung erfassten Hinweisgeber keine repressiven Maßnahmen zu ergreifen. Die verfahrensgesetzlich geschützten Rechte jener Personen, die von einem solchen Hinweis - als Beschuldigte im weiteren Sinne - betroffen sind, werden dadurch keinesfalls berührt oder geschmälert.

Eine Abgrenzung jener strafrechtlich relevanten Handlungen, welche als Korruption betrachtet werden, hat der Gesetzgeber bereits mit dem in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009, kodifizierten Zuständigkeitskatalog des genannten Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) geschaffen. Nur die Meldung solcher strafbarer Handlungen ist vom Schutzbereich des § 67a LBDG 1997 erfasst, dies jedoch unabhängig davon, ob die Meldung gemäß § 53 BDG 1979 an die Dienststellenleitung oder an das BAK erfolgt, da § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bereits ein diesbezügliches Melderecht für Bundesbedienstete vorsieht.

Der Rechtsschutz setzt weiters - in enger Ahnlehnung an Art. 9 des Zivilrechtsübereinkommens gegen Korruption, BGBl. III Nr. 155/2006 - das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen voraus: Der Meldung hat ein „begründeter Verdacht“ (im Sinne des § 125 Abs. 1 LBDG 1997) zu Grunde zu liegen und sie hat „in gutem Glauben“ zu erfolgen. „Guter Glaube“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die oder der meldende Bedienstete, die von ihr oder ihm gemeldeten Tatsachen aus wahrscheinlichen Gründen als korrekt erachten konnte. Bereits leichte Fahrlässigkeit, beispielsweise das substanzlose „Anpatzen“ oder „Vernadern“ von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in einem Ausschreibungsverfahren, schließt daher die Redlichkeit und damit den Schutz des § 67a LBDG 1997 aus.

Das Ausmaß des Rechtsschutzes wird in Anlehnung an § 19b Bgld. L-GBG definiert, welcher Bedienstete vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz schützt. Die vorliegende Neuregelung bewirkt damit in erster Linie den Schutz vor motivmäßig verpönten Maßnahmen wie einer Entlassung oder Kündigung, Herabstufung oder einer anderen Zwangsmaßnahme.

Von diesem Schutz sind nicht nur die oder der meldende Bedienstete, sondern auch andere Bedienstete, die diese Meldung unterstützen, umfasst. Unter Unterstützung ist eine qualifizierte Unterstützung in dem Sinn zu verstehen, dass sich die oder der andere Bedienstete als Zeugin oder Zeuge oder durch ihr oder sein aktives Verhalten gegenüber dem Dienstgeber oder der oder dem Vorgesetzten einem gewissen Risiko aussetzt. Außerdem muss ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Meldung und der qualifizierten Unterstützung einerseits und der Reaktion des Dienstgebers andererseits bestehen.

Zu Z 11 (§ 73 Abs. 3 bis 5):

Der derzeit geltende Begriff der Ehrengeschenke ist unklar und bereitet in der Praxis immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten. Außerdem ist der Umgang mit Vorteilen, die Bedienstete vor allem im Rahmen internationaler Gepflogenheiten erhalten, unklar. Einerseits können solche Vorteile aufgrund anerkannter sozialer Konventionen nicht abgelehnt werden: So würde etwa im diplomatischen Verkehr die Ablehnung eines Gastgeschenks für erhebliche Verstimmungen sorgen und einen Ansehensverlust der Republik Österreich nach sich ziehen. Andererseits muss aber auch sicher gestellt werden, dass einzelne Bedienstete auf Grund der ihnen zugewiesenen Aufgaben keine derartigen ungerechtfertigten persönlichen - und teilweise auch in ihrem Wert beträchtlichen - Vorteile lukrieren.

Daher wird eine entsprechende Anpassung der die Ehrengeschenke betreffenden Regelungen vorgenommen und ein verwaltungsökonomischer Prozess zum Umgang mit solchen Vorteilen festgelegt, welcher der Herstellung von Transparenz dient und die Verantwortlichkeit zwischen den betroffenen Bediensteten und dem Dienstgeber klar regelt.

§ 73 Abs. 3 stellt nunmehr klar, dass Ehrengeschenke solche Vorteile sind, die Bedienstete von anderen Staaten, Gebietskörperschaften oder Traditionsinstitutionen aus Courtoisie oder für bestimmte Verdienste erhalten. Davon erfasst sind jedenfalls sämtliche Arten von Gastgeschenken, die im Rahmen internationaler Gepflogenheiten oder auch von anderen Gebietskörperschaften (etwa bei Sitzungen im Rahmen der Kooperation zwischen Bund und Ländern) empfangen werden. Außerdem sind Vorteile von Traditionsinstitutionen (zB Schützenvereine, freiwillige Feuerwehren, sozialpartnerschaftliche Organisationen, etc.), wenn sie aus Courtoisie oder für bestimmte Verdienste, wie etwa für die gute dienstliche Zusammenarbeit in der Vergangenheit überreicht werden, vom Begriff des Ehrengeschenks erfasst. Der Wert des Vorteils ist dabei für die Klassifizierung als Ehrengeschenk nicht von Bedeutung.

Da auch bei Ehrengeschenken der von § 73 Abs. 1 geforderte Konnex zur amtlichen Stellung gegeben sein muss, sind Vorteile, deren Zuwendung rein privater Natur ist, wie etwa eine Ehrenmedaille für ein Mitgliedschaftsjubiläum bei einer sozialpartnerschaftlichen Organisation, nicht von der Regelung erfasst. Nur wenn ein dienstlicher Zusammenhang mit diesem Vorteil besteht, etwa weil die oder der Bedienstete langjährige Verhandlungspartnerin oder langjähriger Verhandlungspartner dieser Organisation war und die Ehrung aufgrund der guten Zusammenarbeit erfolgt, kommt § 73 Abs. 3 bis 5 zur Anwendung.

Der amtliche Konnex bedingt auch, dass Ehrengeschenke (vorerst) nur entgegengenommen und nicht angenommen werden dürfen. Die Dienstbehörde ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen, sie hat das Geschenk zu vereinnahmen und zu verwerten, wobei die Erlöse für Wohlfahrtszwecke der Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) zu verwenden sind.

Handelt es sich bei dem Ehrengeschenk um einen lediglich geringfügigen Vorteil oder überwiegt der symbolische Charakter (etwa bei einer Ehrenmedaille mit eingraviertem Namen der Empfängerin oder des Empfängers), kann es der oder dem Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

Zu Z 13 (§ 116 Abs. 1):

Bei der Neuformulierung dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, dass alle Mitglieder - und damit auch jene vom Zentralausschuss nominierten - auf die Dauer von fünf Jahren und dies mit Wirkung ab 1. Jänner zu bestellen sind.

Zu Z 14 (§ 116 Abs. 3 und 4):

Die bisherige Rechtslage enthält keinen Hinweis auf die Art und Weise der Kundmachung der Geschäftseinteilung. Der VfGH hat festgestellt, dass die als Rechtsverordnung zu qualifizierende Geschäftseinteilung der oder des Vorsitzenden der Disziplinarkommission - da besondere Kundmachungsvorschriften im Gesetz nicht enthalten sind - der ortsüblichen Kundmachung bedarf. Die Kundmachung hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Geschäftseinteilung von der oder dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission erlassen wurde (vgl. z. B. VfGH 8.6.2010, V 49/10).

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit soll mit der vorgeschlagenen Regelung die Art und Weise der erforderlichen Kundmachung der Geschäftseinteilungen normiert werden. Darüber hinaus ist die Publikation auf der Website bzw. im Landesamtsblatt zulässig.

Zu Z 15, 16, 17, 18 und 24 (§ 120 Abs. 1, § 123 Abs. 1 bis 3 und § 140 Abs. 2):

Hinkünftig können auch Vertragsbedienstete zu Disziplinaranwältinnen oder Disziplinaranwälten bestellt werden. Damit soll der Personenkreis potentiell geeigneter Bediensteter erweitert werden. Die Bestellung der Bediensteten sollte nämlich nicht nur davon abhängen, ob die oder der Betreffende Beamtin oder Beamter ist, sondern es soll vielmehr die Eignung der Bediensteten den Ausschlag geben.

Aus dem oben genannten Grund werden die Bestimmungen betreffend die Verteidigerin oder den Verteidiger in Disziplinarangelegenheiten und die Regelung über die bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Vertrauenspersonen ebenfalls entsprechend geändert. Wenngleich die mündliche Verhandlung nunmehr grundsätzlich öffentlich ist (siehe § 124 Abs. 3), wird die Regelung betreffend die Vertrauenspersonen beibehalten, da im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit deren Anwesenheit möglich ist.

Zu Z 19 und 20 (§ 128 Abs. 3 und 3a):

Im Verfahren vor der Dienstbehörde, die eine vorläufige Suspendierung verhängen kann, sollen die dienstlichen Interessen von der Dienstbehörde wahrgenommen werden. Durch die Einräumung des Berufungsrechtes für den Fall, dass die vorläufige Suspendierung der Dienstbehörde durch die Disziplinarkommission nicht „bestätigt“ wird oder eine Suspendierung durch die Disziplinarkommission aufgehoben wird, soll die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt auch im Suspendierungsverfahren dienstliche Interessen vertreten können. Damit im Zusammenhang ist es aber auch erforderlich, den Zeitpunkt des Endes der vorläufigen Suspendierung neu zu definieren. Würde die vorläufige Suspendierung nämlich bereits mit dem Tag der Entscheidung der Disziplinarkommission, keine Suspendierung zu verhängen, enden und der Berufung der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwaltes dagegen statt gegeben, wäre die oder der Beschuldigte nicht durchgehend suspendiert. Die vorläufige Suspendierung endet daher spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der Disziplinarkommission oder, wenn entweder die oder der Beschuldigte oder die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt berufen, mit Entscheidung der Berufungskommission.

Zu Z 21 (§ 128 Abs. 4):

Die ex lege-Kürzung des Bezuges soll auch mit Verhängung der vorläufigen Suspendierung durch die Dienstbehörde eintreten. Um die Existenzgrundlage jedoch nicht zu gefährden, ist nach wie vor eine

Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung vorgesehen. Dabei sind wie schon bisher die Lebensumstände der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen. Die bis dato enthaltene Wendung „soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhalts des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist“ soll aber gesetzlich konkretisiert werden. Laut Judikatur des VwGH konnten auch die Sätze der Existenzminimum-Verordnung 2003, BGBl. II 125/2003, zur Festlegung des notwendigen Lebensunterhaltes herangezogen werden. Diese Verordnung trat am 31. Dezember 2006 außer Kraft. Derzeit wird das „Existenzminimum“ in § 291a EO iVm § 293 ASVG geregelt. Diese Beträge entsprechen den für Beamtinnen und Beamte in der - aufgrund des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 zu erlassenden - Ergänzungszulagenverordnung festgesetzten Mindestsätzen. Es wird daher ausdrücklich auf diese Mindestsätze Bezug genommen. Damit wird jedenfalls ein angemessener Unterhalt unter Berücksichtigung des Entfalls der Dienstleistung ermöglicht.

Über eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung hat die Dienstbehörde, die Disziplinarkommission, die Disziplinaroberkommission oder die Berufungskommission zu entscheiden, je nachdem bei welcher Behörde oder Kommission das Disziplinarverfahren gerade anhängig ist. Dies erscheint aus verfahrensökonomischen Überlegungen am sinnvollsten.

Zu Z 22, 23, 24 und 25 (§ 139 Abs. 2, Überschrift zu § 140 und § 140 Abs. 1 und 5):

Auf Grund verfahrensökonomischer Überlegungen wird mit gegenständlicher Novelle der Verhandlungsbeschluss beseitigt, sodass die rechtsrelevanten Inhalte desselben - vor allem betreffend die Bestimmtheit der Anschuldigungspunkte und die Zusammensetzung des Senates - nunmehr in den Einleitungsbeschluss zu übernehmen sind. Das Recht der oder des Beschuldigten auf Ablehnung eines Mitgliedes des Senats ohne Angabe eines Grundes entfällt, da dies immer wieder zu

Verfahrensverzögerungen führte. Die in § 7 AVG enthaltene allgemeine Regelung über die Amtsenthaltung bei Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt auch im Disziplinarverfahren. Demnach haben sich Mitglieder des Disziplinarsenates ihres Amtes ohnehin zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn einer der in § 7 Abs. 1 AVG aufgezählten Gründe vorliegt.

Als Folge des Wegfalls des Verhandlungsbeschlusses müssen die Bestimmungen betreffend den Einleitungsbeschluss, die Überschrift zu § 140 und § 140 Abs. 1 und 5 geändert werden.

Zu Z 24 (§ 140 Abs. 3):

Die mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkommission hat nunmehr grundsätzlich öffentlich zu sein, außer der Senat beschließt das Gegenteil. Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit entsprechen der jüngeren Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der davon ausgeht, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK auf Disziplinarverfahren von Beamtinnen und Beamten Anwendung findet. Das Vorbringen, dass in Disziplinarverfahren im Allgemeinen Angelegenheiten zur Sprache kämen, die unter das Amtsgeheimnis fielen, überzeugte den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht (siehe dazu das Urteil des EGMR vom 1.4.2010, GABRIEL gegen Österreich, Appl. 34821/06).

Zu Z 26 (§ 140 Abs. 13):

Die bisherige Sonderregelung des Abs. 13, dass eine Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger nur dann zulässig ist, wenn kein Einwand erhoben wird, entfällt. Damit kommt die in § 14 Abs. 7 AVG enthaltene Bestimmung zur Anwendung, dass die Verhandlungsschrift oder Teile davon unter Verwendung eines Schallträgers oder in Kurzschrift aufgenommen werden können; die Angaben gemäß § 14 Abs. 2 AVG, die Feststellung, dass für den übrigen Teil der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird, und die Tatsache der Verkündung eines mündlichen Bescheides sind in Vollschrift festzuhalten.

Zu Z 27 (§ 145):

Da die mündliche Verhandlung grundsätzlich öffentlich ist, sind nur dann Mitteilungen über den Inhalt der mündlichen Verhandlung untersagt, wenn die Öffentlichkeit von dieser ausgeschlossen wurde (siehe § 140 Abs. 3 LBDG 1997).

Zu Z 28 (§ 148):

Die gegenständliche Novelle soll unter anderem die Effizienz der Disziplinarverfahren steigern.

Aus diesem Grund wird das sogenannte „Abgekürzte Verfahren“ ausgeweitet. Die Dienstbehörde kann in der Regel in diesem verkürzten Verfahren disziplinär relevante Sachverhalte schneller und effizienter entscheiden.

Die Dienstbehörde hat daher in Hinkunft nicht nur (wie bisher) bei Geständnis einer Beamtin oder eines Beamten, sondern auch wenn die Dienstpflichtverletzung nach Studium der Aktenlage bzw. des Sachverhalts als erwiesen anzunehmen oder wenn aufgrund des zugrundeliegenden Sachverhaltes schon

ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches bzw. verwaltungsbehördliches Verfahren vorangegangen ist, eine Disziplinarverfügung zu erlassen.

Die Ausdehnung der Zuständigkeit der Dienstbehörde trifft allerdings nicht nur auf die

Tatbestandsmerkmale zu, sondern auch auf den Strafrahmen, der sich in Zukunft bis zur Höhe des halben Monatsbezuges bewegen wird und der Dienstbehörde damit auch mehr Entscheidungsspielraum zur Verfügung stellt.

Das Rechtsmittel des Einspruchs bleibt unberührt.

Zu Z 29, 30 und 31 (§ 172 Abs. 1 und 3 und § 178 Abs. 3 Z 2):

Die durch den vorliegenden Novellenentwurf beabsichtigten sowie durch frühere Novellen bereits durchgeführten Änderungen des LBDG 1997 (insbes. im Disziplinarrecht und bei der Ruhestandsversetzung) sollen auch bei den Sonderbestimmungen für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats berücksichtigt werden.

Zu Z 32 (§ 194d):

§ 194d enthält Übergangsbestimmungen zu den am 31. Dezember 2012 anhängigen Disziplinarverfahren sowie zur Neuregelung der Jubiläumszuwendung aus Anlass des 40jährigen Dienstjubiläums im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012.

Zu Z 33 (§ 197 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt:

Zu Z 34 (§ 197b Abs. 2):

Durch diese Bestimmung werden die Umsetzungshinweise im LBDG 1997 ergänzt.

Zu Z 35 (§ 199 Abs. 2 Z 14):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.